

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Januar 2009

Nummer 4

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 60 Anerkennung einer Stiftung („Kunststiftung Goch“). S. 55
- 61 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Steinlage, Dinslaken). S. 55
- 62 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling) S. 56
- 63 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig, Solingen). S. 56
- 64 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Ratingen). S. 56

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 65 62. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. S. 56
- 66 Antrag der Firma Ashland Deutschland GmbH, Fütingsweg 20, 47805 Krefeld auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 58
- 67 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Grevenbroich gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 60
- 68 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH Krefeld. S. 60
- 69 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Fingscheidt Automotive GmbH, Friedrichstr. 23, 42551 Velbert. S. 61

Sozialangelegenheiten

- 70 Neuordnung St. Michael u.a. Dormagen. S. 61

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 71 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde – Bejagung von Schwarmtauben. S. 61
- 72 Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009. S. 65
- 73 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung. S. 67
- 74 Verlust eines Dienstausweises (Jessica Lemke). S. 67
- 75 Verlust eines Dienstausweises (Daniel Jenke). S. 67
- 76 Verlust eines Dienstausweises (Dirk Henn). S. 68
- 77 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KHK'in Hildegard Kaß). S. 68
- 78 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220287050). S. 68

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 60 Anerkennung einer Stiftung
(„Kunststiftung Goch“)**

Bezirksregierung
21.13-St.1390

Düsseldorf, den 21. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kunststiftung Goch“

mit Sitz in Goch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12. Januar 2009 rechtsfähig.

- 61 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Andreas Steinlage, Dinslaken)

Bezirksregierung
31.01.01-2416

Düsseldorf, den 20. Januar 2009

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Steinlage
Scharnhorststraße 1
46535 Dinslaken

erneut die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Malte Reinsch

bis zum 30.06.2009 zur Mitwirkung bei Liegen-
schaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungs-
genehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

**62 Verzicht auf die Zulassung als
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling)

Bezirksregierung
31.03-2412

Düsseldorf, den 2. Januar 2009

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling,
42277 Wuppertal,
Hügelstraße 15

hat mit Ablauf des 31.12.2008 auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet. Zeitgleich ist die Arbeitsgemeinschaft mit dem Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Udo Stichling erloschen, der die Geschäftsstelle eigenverantwortlich weiterführt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 56

**63 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig, Solingen)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 2. Januar 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig
Zeppelinstraße 52
42719 Solingen

am 15.02.2006 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker André Wellner ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 56

**64 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Ratingen)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 2. Januar 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz
Am Stadion 3 b
40878 Ratingen

am 25.03.1997 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Marco Gormann ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 56

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**65 62. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort**

(Reduzierung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Reduzierung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen (BAA))

Bezirksregierung
32.01.02.01.62

Düsseldorf, den 22. Januar 2009

Im Bereich der geplanten Änderung des Regionalplans überlagern sich derzeit die Darstellungen „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) und „Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen“ (BAA). Dies führte in den fachrechtlichen Zulassungsverfahren nach Bergrecht, Wasserrecht und Abfallrecht zu Schwierigkeiten, die bislang auf der Ebene der Zulassungsverfahren noch nicht befriedigend gelöst werden konnten.

Um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, haben das Abgrabungsunternehmen Hülskens und die Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA) eine vertragliche Vereinbarung getroffen, ihre auf dem Regionalplan basierenden Planungen (Abgrabung sowie nachfolgende Deponie) im südlichen Anschluss an die Reststoffdeponie des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof (AEZ) insoweit anzupassen, dass sowohl die Errichtung der Deponie auf unverritztem Boden als auch die Abgrabung des südlichen Teils des „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) umgesetzt werden könnten. Die KWA und das Abgrabungsunternehmen beabsichtigen eine Verkleinerung der Deponieauf-

standsfläche bei gleichzeitiger Reduzierung der Fläche für die Kies- und Sandgewinnung. Das AEZ und die Deponie befinden sich bereits seit 1997 in Betrieb, die geplanten, vorlaufenden Abgrabungstätigkeiten haben noch nicht begonnen.

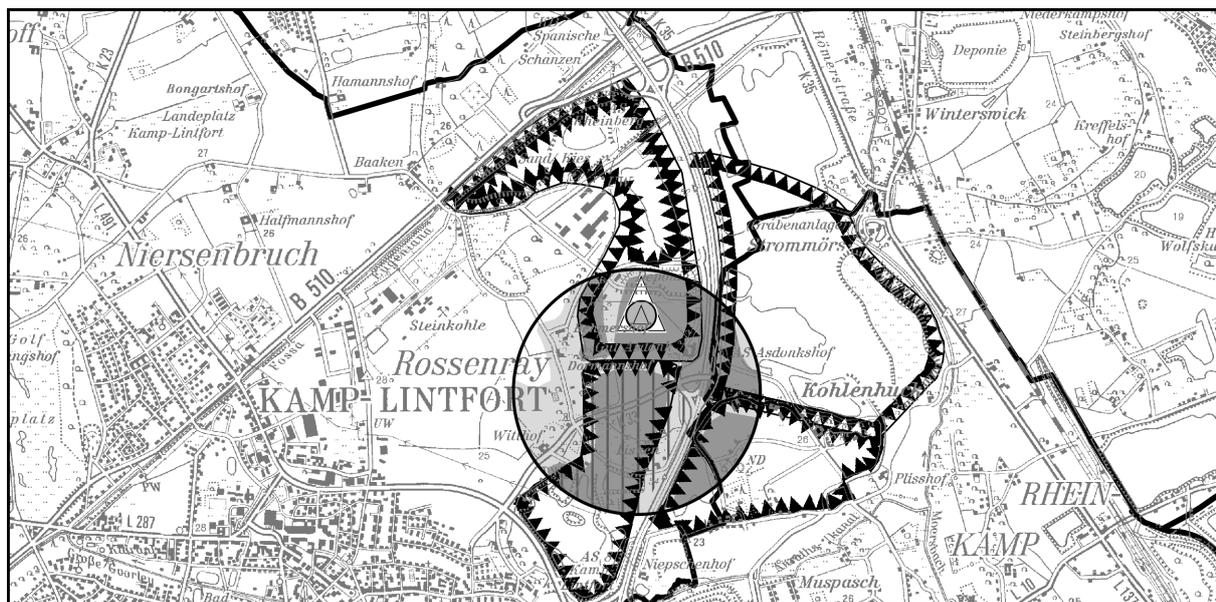
Die Verkleinerung der Aufstandsfläche hat durch eine entsprechende Anpassung der Haldenmorphologie keine relevante Reduzierung des Deponievolumens zur Folge. Auf eine Verfüllung des verkleinerten Abgrabungsbereiches – wie im aktuellen Regionalplan vorgesehen – wird verzichtet. Die bei der Auskiesung entstehende Wasserfläche soll in Abstimmung mit der Stadt Kamp-Lintfort mit den im „Rossenrayer Feld“ bereits aktiven und noch geplanten Abgrabungsflächen und -gewässern zu einem hochwertigen Frei- und Erholungsraum entwickelt werden.

Die vorgesehene Änderung des Regionalplans umfasst somit die Reduzierung des BAA im Süden bzw. des BSAB im Norden sowie die Darstellung „Oberflächengewässer“ und „Regionaler Grünzug“ als Folgenutzung für den BSAB, der zudem zusammen mit dem Bereich der südlich angrenzenden aktiven Abgrabung zusätzlich von der Nachfolgenutzungsdarstellung „Bereich zum Schutz der

Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ überlagert werden soll. Der verringerte BAA behält als Folgenutzung die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche“, „Regionaler Grünzug“ und teilweise „Wald“.

Da mit der geplanten Regionalplanänderung lediglich eine Optimierung bisher schon im Regionalplan als Ziel dargestellter Nutzungen vorgenommen wird, sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Daher soll die Änderung des Regionalplans in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (§ 20 Abs. 6 LPlG). Dadurch besteht auch die Möglichkeit, das Änderungsverfahren vor dem Übergang der Regionalplanung für den Kreis Wesel von der Bezirksregierung Düsseldorf an den Regionalverband Ruhr Ende Oktober 2009 beenden zu können.

Aufgrund der geringen Komplexität der geplanten Änderungen wird auch von den in § 14 Abs. 2 LPlG und § 14 Abs. 3 LPlG vorgesehenen Möglichkeiten der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von jeweils einem Monat.



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4504 Moers)



Der Vorsitzende des Regionalrates und ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben gemäß § 20 Landesplanungsgesetz am 15.01.2009 und 16.01.2009 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Vorlage zur 62. Änderung des Regionalplans einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 62. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 16.02.2009 bis einschließlich 17.03.2009

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368 a

montags bis freitags: 9.00 bis 11.30 Uhr
und 12.30 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Wesel

Kreishaus des Kreises Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Zimmer 529

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 17.03.2009** schriftlich, per E-Mail (sandra.eichenberger@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 62. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur 62. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgendem Pfad bereit:

www.brd.nrw.de → Regionalrat → Regionalplanung → Regionalplan (GEP 99) – Änderungen →

62. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort

Düsseldorf, den 22. Januar 2009

Im Auftrag

Inka Gnittke

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 56

66

**Antrag
der Firma Ashland Deutschland GmbH,
Fütingsweg 20, 47805 Krefeld
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
53.01.01.4.1-5212

Düsseldorf, den 20. Januar 2009

Die Firma Ashland Deutschland GmbH, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld hat mit Datum vom 13.06.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Produktionsanlage P3 (Herstellung von Quats, Polymeren und Mischungen) gestellt.

Die Anlagenänderung soll auf dem bestehenden Werksgelände der Ashland Deutschland GmbH (ehemals Stockhausen), Fütingsweg 20, 47805 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 621 durchgeführt werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit 3 (BE 3) Acrylamid, deren Zweck es ist, Acrylamid mit Hilfe eines biologischen Verfahrens herzustellen.
- Errichtung und Betrieb der für die BE 3 notwendigen Nebeneinrichtungen wie Läger, Kühleinrichtungen, etc.
- Formelle Neugliederung der bestehenden Anlagenteile.
- Verschiedenen Modifikationen in der Quatierungsanlage (neu BE 1) und der Anlage zur Herstellung wässriger Polymere und Mischprodukte (neu BE 2).

Für die Änderungen wurde zusätzlich ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8 a BImSchG gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.02.2009 bis einschließlich 04.03.2009** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240 a,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Montag bis

Freitag von
und von

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Stadt Krefeld,
Bauaufsicht, im Stadthaus,
Konrad-Adenauer-Platz 17,
47792 Krefeld, Zimmer 487

Montag bis Mittwoch
und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 3).

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder der Stadt Krefeld innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **05.02.2009 bis einschließlich 18.03.2009** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der/die Vertreter/in keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BImSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den

05.05.2009, ab 10.00 Uhr

Die Erörterung findet statt im

**Schachzentrum am Schönwasserpark
in den Räumlichkeiten des Krefelder Schachklubs
Turm 1851 e.V.**

**Johansenaue 1
47809 Krefeld**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf kann als Genehmigungsbehörde den bekannt gemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden in diesem Falle über die Verlegung des Erörterungstermins benachrichtigt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ob der Termin durchgeführt wird oder nicht, wird gesondert bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. die Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Schneiderwind

**67 Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Luftreinhalteplans Grevenbroich
gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Grevenbroich

Düsseldorf, den 16. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Grevenbroich einschließlich des Tagebaus Garzweiler aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung zu entsprechen.

Die bisherigen Messungen von Feinstaub (PM10) durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass der gesetzliche Grenzwert für PM10 im Jahr 2006 an 46 Tagen überschritten wurde. Damit ist die Bezirksregierung Düsseldorf im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Grevenbroich zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Grevenbroich vom 15.10.2006 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass dieser Plan mit Inkraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Düsseldorf informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit

vom 01.02.2009 bis 28.02.2009

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) veröffentlicht. Der Entwurf des Luftreinhalteplans Grevenbroich ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

In der Zeit

vom 01.02.2009 bis 28.02.2009

wird außerdem der Entwurf des Luftreinhalteplans Grevenbroich öffentlich ausgelegt

bei der :

Stadtverwaltung Grevenbroich

Neues Rathaus
Ostwall 4–12
41515 Grevenbroich
Zimmer: 212

montags

bis donnerstags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags : 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer: 240 a

montags

bis donnerstags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2–10
50667 Köln
Zimmer: K 409

montags

bis donnerstags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr

freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen

bis spätestens 16.03.2009

der Bezirksregierung Düsseldorf (Postanschrift oder E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

Schreiber

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 60

**68 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp
Nirosta GmbH Krefeld**

Bezirksregierung
53.01.02-3.6/3.10/9.17-5187

Düsseldorf, den 21. Januar 2009

Die Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld hat am 29.02.2008 einen Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlagen zum Walzen von Kaltband, zur Oberflächenbehandlung von Metallen und zur Lagerung von Flusssäure gestellt. Gegenstand des Antrages ist:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Säureregeneration.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG steile ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Voth-Schönherr

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 60

**69 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Fingscheidt
Automotive GmbH, Friedrichstr. 23,
42551 Velbert**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0201/08/0308.1

Düsseldorf, den 21. Januar 2009

Die Firma Fingscheidt Automotive GmbH, Friedrichstr. 23, 42551 Velbert hat mit Datum vom 26.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderung der NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Dieselstr. 36 in 42489 Wülfrath gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb von 5 zusätzlichen elektrisch beheizten Warmkammer-Druckgießmaschinen (Fabrikat Frech DAW 63 Ü, DAW 125 S-RC und DAW 200 sowie Fabrikat URPE CC 80 und CC 125),
- Stilllegung von 4 vorhandenen erdgasbeheizten Warmkammer-Druckgießmaschinen (Fabrikat Frech DAW 20 A, DAW 63, DAW 80 und DAW 125),
- Errichtung und Betrieb einer elektrisch beheizten Umschmelzanlage (theoretische Schmelzleistung 600 kg/h) für Kreislaufmaterial mit einem Masselgießband. In der Anlage wird das in der Gießerei anfallende Kreislaufmaterial in

der Zeit von montags 00.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr jeweils für maximal 8h pro Tag umgeschmolzen,

- Erweiterung der Betriebszeiten aller Betriebseinheiten der Gießerei (BE 1 Lager für Rohmaterialien, BE 2 Druckgießmaschinen, BE 3 Umschmelzanlage und BE 4 Bearbeitung) auf durchgängigen Betrieb von montags 00.00 bis sonntags 24.00 Uhr. Für die Betriebseinheit 3 – Umschmelzanlage – gilt die Einschränkung, daß jeweils für maximal 8h pro Tag Kreislaufmaterial umgeschmolzen wird.
- Die Gesamtschmelzleistung der Gießerei wird durch die Änderung von derzeit 30,72 t/d um 18,24 t/d auf zukünftig 48,96 t/d erhöht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 61

70 Neuordnung St. Michael u. a. Dormagen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 19. Januar 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
St. Michael, Dormagen,
St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich
und St. Martinus, Dormagen-Zons
im Dekanat Grevenbroich/Dormagen
Seelsorgebereich Dormagen-Süd**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Michael, Dormagen,

mit Sitz Kölner Straße 38, 41539 Dormagen. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Dormagen-Süd, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche in Dormagen. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus, Dormagen-Zons, St. Maria vom Frieden, Dormagen und Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Der Grenzverlauf beginnt in der Strommitte des Rheins, auf der Höhe des Grenzhofes (Punkt A). Die Grenze verläuft von dort aus in westlicher Richtung, der Ortsteilgrenze der Ortsteile Zons und Stürzelberg folgend. Am Feldweg, der die Zonser Heide westlich begrenzt, verlässt die Grenze den Verlauf der Ortsgrenze Zons/Stürzelberg und knickt in südlicher Richtung, entlang dieses Feldweges ab. (Punkt B). Nach 250 Metern wendet sich der Grenzverlauf, einem Feldweg folgend, in westlicher Richtung (Punkt C). Nach 480 Metern knickt die Grenze in südlicher Richtung ab (Punkt D). Nach weiteren 230 Metern wendet sich die Grenze nach Westen (Punkt E) und verläuft entlang eines Wäldchens bis zur Düsseldorfer Str./B9. (Punkt F). Von hier aus verläuft die Grenze wieder entlang der Ortsteilgrenze von Zons, zunächst in nördlicher und bald darauf in südlicher Richtung abknickend, im Verlauf zunächst der Trasse der Werksbahn und dann der Autobahn 57 folgend, bis zur Unterführung der Straße „Am Klein – Sasserhof“ (Punkt G). Der Straße „Am Klein – Sasserhof“ folgt die Grenze in südwestlicher Richtung bis zur Kreisstraße 18 und folgt dieser, nach Nordwesten abknickend (Punkt H). Nach 420 Metern knickt die Grenze in westlicher Richtung entlang eines Feldweges ab (Punkt I), überquert die „Dr. Geldmacher Str.“ und folgt dem Verlauf des Feldweges 720 Meter. Dann wendet sich die Grenze in nördlicher Richtung, einem Waldweg folgend (Punkt J). Nach 120 Metern knickt die Grenze, einem Waldweg folgend in westlicher Richtung ab (Punkt K). Die Grenze verläuft entlang dieses Feldweges 630 Meter und knickt dann in südlicher Richtung, entlang der Grenze einer Gärtnerei ab (Punkt L). Die Grenze verläuft 330 Meter entlang eines Feldweges überquert die „Hackenbroicher Str.“ und folgt dem Feldweg jenseits der „Hackenbroicher Str.“, bis sie auf einen weiteren Feldweg trifft, dem sie, in südwestlicher Richtung abknickend (Punkt M), 170 Meter folgt. Dort trifft die Grenze auf die „Werther Str.“, der sie 110 Meter in nordwestlicher Richtung folgt. Hier (Punkt N) knickt die Grenze in südwestlicher Richtung, entlang einer Feldgrenze ab und folgt der Begrenzung des Feldes 280 Meter bis zum Waldrand (Punkt O). Von hier aus folgt die Grenze dem Grenzverlauf der

Kommunalgrenze von Dormagen, indem sie in westlicher Richtung abknickt. Am westlichen Waldrand des Staatsforstes Chorbusch verlässt die Grenze den kommunalen Grenzverlauf und wendet sich, dem Waldrand folgend nach Süden (Punkt P) bis zur Kiesgrube, die südlich an den Golfplatz anschließt. Hier wendet sich der Grenzverlauf für 630 Meter in östlicher Richtung (Punkt Q), und knickt dann in südliche Richtung, entlang eines Feldweges ab (Punkt R) und trifft auf die Straße; Gut Hasselrath; (Punkt S). Die Grenze verläuft jetzt in östlicher und im Verlauf in südlicher Richtung der Straße „Gut Hasselrath“ folgend, bis sie auf den Kölner Randkanal stößt (Punkt T). Die Grenze folgt dem Kölner Randkanal in nordöstliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Autobahn 57 (Punkt U). Von hier aus verläuft die Grenze entlang der kommunalen Grenze der Stadt Dormagen bis zum Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde, verwaltet
3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Michael in Dormagen, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Dormagen	1233B	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael
Dormagen	1006	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael
Straberg	108	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Michael

Dormagen	237	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Hackenbroich	4757	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Dormagen	2453	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Hackenbroich	4758	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Hemmerden	555	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Hackenbroich	4759	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Kapellen	177	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Michael	Hackenbroich	4760	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Dormagen	191	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Hackenbroich	4761	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Dormagen	4347	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Hackenbroich	4762	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Dormagen	4348	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Hackenbroich	4765	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Dormagen	4568	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Altenkirchen	110	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina
Dormagen	4604	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Dormagen	798	Fabrikfonds der Kirche St. Martinus
Dormagen	5795	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Nievenheim	767	Fabrikfonds der Kirche St. Martinus
Dormagen	5796	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Nievenheim	775	Pfarrfonds der Kirche St. Martinus
Straberg	47	Vikariefonds der Pfarrkirche St. Michael	Nievenheim	770	Küstereifonds der Kirche St. Martinus
Zons	1256	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Michael	Zons	3632	Stiftungsfonds der Kirche St. Martinus
Hackenbroich	1083	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina	Zons	3636	Stiftungsfonds der Kirche St. Martinus
Altenkirchen	173	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9132	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie zu 1/2 Anteil
Sinnersdorf	4263	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9251	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	163	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9253	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	4752	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9255	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	4753	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9256	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	4754	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9257	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Hackenbroich	4756	Pfarrfonds der Kirche St. Katharina	Dormagen	9264	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie

Dormagen	9266	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	9268	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	9270	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	9272	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Dormagen	9318	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie
Straberg	715	Pfarrfonds der Kirche Heilige Familie

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Michael, Dormagen**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Michael, Dormagen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 21. und 22. März 2009 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Peter Stelten bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16.12.2008
Aktenzeichen K 399-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 61

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

71 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde – Bejagung von Schwarztauben

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 234), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2009 bis zum 31.10.2009 wie folgt aufgehoben

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. März
Getreide	21. Februar bis 31. Oktober 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2009 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2008/2009 zum 15. April 2009 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2009.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach

der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2009 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit geerdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2009

Landesbetrieb Wald und
Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –
Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 64

72 **Allgemeinverfügung**
gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG)
Nr. 889/2008 der Kommission
vom 5. September 2008 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates
über die ökologische/biologische Produktion und
die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/
biologischen Produktion, Kennzeichnung und
Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum
Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs-
und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und

- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung der in der Anlage genannten Farbstoffe, färbenden Naturmaterialien, Überzugsstoffe und Hilfsstoffe zum Färben von Eiern wird nach Maßgabe der Nr. 2 genehmigt.
2. Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Die Genehmigung ist jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 4 Wochen nach Ostern begrenzt.
 - 2.2. Der Farbstoff E 172, Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz), darf nur bis 31.12.2013 verwendet werden.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung – können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstrasse 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Begründung:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 56) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde, im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologischbiologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel,

diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen.

III.

Die Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. In Nordrhein Westfalen bezieht sich dieser Zeitraum auf das Osterfest. Nachdem ein Vorlauf für den Abverkauf durch den Einzelhandel erforderlich ist, wurde der Zeitraum vom 1. Januar bis vier Wochen nach Ostern für das In-Verkehr-Bringen festgelegt. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem bis auf Eisenoxide bzw. Eisenhydroxide natürlichen Ursprungs sind. Die Verwendung von Eisenoxiden bzw. -hydroxiden konnte daher nur bis zum 31.12.2013 zugelassen werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuIV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag
Dr. Woltering
Landesamt für Natur,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009 über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen
Farbstoffe		
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	
E153	Pflanzkohle (schwarz)	
E 160 a	Karotine (orange)	
E 160 b	Annatto (rot)	
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	
E 161 b	Lutein (orange)	
E 162 e	Rote Bete (rot)	
E 163	Anthocyane (rot)	
E 172	Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz)	synthetische Varianten befristet bis 31.12.2013

Färbende Naturmaterialien		
	färbendes Pflanzenmaterial einschließlich färbender Hölzer (z.B. Rot-, Gelb-, Sandelholz, Wurzeln der Färberröte, Walnusschalen, Mateteblätter)	
Überzugstoffe		
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose (HPMC)	
	Kopal	
E 904	Schellack	
Hilfsstoffe		
	Zitronensäure	Säureregulator
	Ethanol	Lösungs- und Desinfektionsmittel

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 65

73 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2009 Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.
3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.
Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.
4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und

neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung für die Nummern 1 bis 5 besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Besonderheiten für Anträge nach Nr. 3 (Investitionsmaßnahmen):

Fristende für die Antragseinreichung ist der **18.03.2009 (Eingangsstempel der Dienststelle)**

Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde ist der fristgerechte Eingang eines prüffähigen Antrags. Werden mehr Fördermittel beantragt, als im Laufe des Haushaltsjahres 2009 durch das Land bereitgestellt werden können, erfolgt zur Bewilligungsauswahl ein Ranking der Anträge.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 83

Leibnizstr. 10

45659 Recklinghausen

poststelle@lanuv.nrw.de

Telefon (0211) 15 90-24 34 oder -24 47

Düsseldorf, den 21. Januar 2009

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 67

74 Verlust eines Dienstausweises

(Jessica Lemke)

Polizeipräsidium Düsseldorf

26.04.01/DA

Düsseldorf, den 16. Januar 2009

Der Dienstausweis Nr. 0433627, ausgestellt am 23.1.2004 für Jessica Lemke ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 67

75 Verlust eines Dienstausweises

(Daniel Jenke)

Polizeipräsidium Düsseldorf

26.04.01/DA

Düsseldorf, den 16. Januar 2009

Der Dienstausweis Nr. 0201181, ausgestellt in 2004 für Daniel Jenke ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 67

76 Verlust eines Dienstausweises

(Dirk Henn)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 16. Januar 2009

Der Dienstausweis Nr. 89 B, ausgestellt am 6.4.1999 für Dirk Henn ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 68

77 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(KHK'in Hildegard Kaß)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 13. Januar 2009

Der von der ZPD Linnich am 20.10.2005 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0551157 der KHK'in Hildegard Kaß ist am 22.12.2008 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 68

78 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 287 050)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 287 050 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.04.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Januar 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 68

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach